



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

## Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Jerichower Land  
Bahnhofstraße 9  
39288 Burg

(Thomas Metz)  
22 APR. 2021

1) Rückgabe Empfangsbekanntnis  
2) Kopie an Rechtsamt  
3) Anlage an BV zur Vorlage KT

## Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 30.09.2020 zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Halle (Saale), 19. Apr. 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
206.1.2-10114 -jl-01

Bearbeitet von:  
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Zu dem oben genannten Beschluss des Landkreises Jerichower Land, Beschluss- Nr. 01/108/2020, vom 30.09.2020 ergeht folgende

### Verfügung:

1. Der vom Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 30.09.2020 gefasste Beschluss wird hinsichtlich des Punktes 2. des Beschlusses beanstandet.
2. Punkt 2. des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Jerichower Land ist bis spätestens 17.06.2021 aufzuheben. Die Aufhebung ist mir bis zum 30.06.2021 anzuzeigen.
3. Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat bis zum 17.06.2021 einen ordnungsgemäßen Beschluss zur Berufung des sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit zu fassen. Der Beschluss ist mir bis zum 30.06.2021 anzuzeigen.

#### Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

#### Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

4. Für den Fall, dass Sie den Anordnungen nach Punkt 2. und 3. nicht innerhalb der dort genannten Fristen nachgekommen, werde ich die Anordnungen an Ihrer Stelle und auf Ihre Kosten im Rahmen der Ersatzvornahme selbst durchführen.
5. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

### **Begründung**

#### **I.**

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss mit Stimmenmehrheit abgelehnt:

#### **Beschluss Nr. 01/108/2020 Punkt 2.:**

„Der Kreistag beruft Herrn Rüdiger Oppermann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit.“

Der Vorschlag des Herrn Rüdiger Oppermann erfolgte von der vorschlagsberechtigten Fraktion, der AfD Fraktion des Kreistages Landkreis Jerichower Land.

Mit E-Mail vom 20.10.2020 wandte sich Herr Phillip Rau, Mitglied der AfD Fraktion, an das Kreistagsbüro des Landkreises Jerichower Land mit der Bitte um Prüfung der in Rede stehenden Beschlussfassung.

Herr Rau wies darauf hin, dass es Rechtsauffassung des Innenministers sei, dass dem Vorschlagsrecht der jeweiligen Fraktionen für die Entsendung sachkundiger Bürger zu folgen ist. Dies ergebe sich auch aus den §§ 47 Absatz 1 und 49 Absatz 3 KVG LSA. Es obliege dem Kreistag lediglich, die Berufung der sachkundigen Einwohner in einen jeweiligen Ausschuss formal festzustellen.

Mit Bericht vom 04.11.2020 legten Sie den Sachverhalt dem Landesverwaltungsamt vor, baten um Abstimmung der Rechtsauffassung bzw. um Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA, soweit die von Ihnen dargelegte Rechtsauffassung nicht geteilt werde.

Dementsprechend erfolgte mit Verfügung vom 12.11.2020 unter Darlegung der rechtlichen Gründe die Mitteilung, dass der Beschluss 01/108/2020 hinsichtlich des Punktes 2. rechtswidrig ist. Ihnen wurde unter Fristsetzung zum 10.12.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Daraufhin baten Sie mit Schreiben vom 23.11.2020 um Fristverlängerung bis zum 31.12.2020, welche gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 18.01.2021 teilten Sie dann mit, dass es beabsichtigt sei dem Kreistag einen Beschluss zur Aufhebung des hier in Rede stehenden Beschlusses sowie eine der Rechtslage entsprechende Neufassung eines Beschlusses vorzulegen.

Mit Bericht vom 08.04.2021 teilten Sie mit, dass in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Jerichower Land am 24.03.2021 die Aufhebung des Beschlusses 01/108/2020 abgelehnt wurde.

## II.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsicht Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die für den Landkreis Jerichower Land zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach Prüfung des Sachverhaltes ist Punkt 2. des Beschlusses des Landkreises Jerichower Land vom 30.09.2020 zu beanstanden, da dieser Teil der Beschlussfassung rechtswidrig ist.

Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA kann die Vertretung in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; die §§ 41 und 47 Abs. 1 KVG LSA gelten entsprechend. Erfolgt die Berufung in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 KVG LSA, stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest (§ 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA).

Erfolgt die Berufung von sachkundigen Einwohnern in dem Verfahren gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA, werden die von der Vertretung in der Hauptsatzung festgelegten Ausschusssitze für sachkundige Einwohner – kraft Gesetzes in entsprechender Anwendung der für die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse geltenden Bestimmungen – auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Vertretung verteilt. Das Benennungsrecht der Fraktionen nach § 47 Abs. 1 KVG LSA entspricht inhaltlich einem Vorschlagsrecht, das für die Vertretung rechtlich verbindlich ist. Dem Beschluss der Vertretung nach § 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA kommt lediglich eine feststellende Bedeutung zu. Mit dem Beschluss befindet die Vertretung lediglich über die korrekte Durchführung des Verteilungs- und Besetzungsverfahrens; die gesetzlich vorgesehene Beschlussfassung eröffnet der Vertretung jedoch nicht die Möglichkeit, auf die personellen Entscheidungen der Fraktionen Einfluss zu nehmen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 15.02.2011, Az.: 10 LB 79/10, Rn. 33).

Ausgehend vom Vorschlagsrecht der Fraktionen nach § 49 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz, i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA bleibt es ausschließlich den Fraktionen vorbehalten, die sachkundigen Einwohner in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 KVG LSA zu berufen. Der Vertretung obliegt insoweit nur, die Mitgliedschaft in dem beratenden Ausschuss durch Beschluss festzustellen (§ 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA analog). Die Vertretung hat bei der Berufung sachkundiger Einwohner kein Recht, auf die von § 47 Abs. 1 KVG LSA erfassten personellen Entscheidungen der Fraktionen Einfluss zu nehmen. Insoweit kommt der Beschlussfassung der Vertretung nur deklaratorische Wirkung zu.

Das Benennungsrecht der Fraktionen über die Berufung eines sachkundigen Einwohners als Ausschussmitglied würde anderenfalls seinen Zweck verfehlen, wenn der Vertretung die Möglichkeit eingeräumt würde, den von der jeweiligen Fraktion benannten sachkundigen Einwohner abzulehnen. Die in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 KVG LSA berufenen sachkundigen Einwohner beziehen ihre Legitimation als Ausschussmitglieder aus dem Vertrauen, das ihnen von den benennenden Fraktionen entgegengebracht wird.

Danach ist Punkt 2. des Beschlusses 01/108/2020 des Kreistages des Landkreises Jerichower Land rechtswidrig.

Die Beanstandung ist geeignet, auf die Schaffung eines rechtmäßigen Zustandes hinzuwirken und gibt dem Landkreis Jerichower Land nochmals die Möglichkeit, diesen eigenständig herzustellen, indem der Punkt 2. des rechtswidrigen Beschlusses seitens der Vertretung aufgehoben wird.

Die Beanstandung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde ist hier erforderlich, da es ansonsten kein milderes Mittel gibt, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss zunächst alle anderen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, ehe sie sich ermessensfehlerfrei zum Einschreiten nach § 146 KVG LSA entschließen kann. An erster Stelle steht folglich der Hinweis auf die Rechtslage, welcher mit der Anhörung zum Sachverhalt vom 12.11.2020 erfolgt ist.

Mit Schreiben vom 18.01.2021 teilten Sie mit, dem Kreistag einen Beschluss zur Aufhebung des in Rede stehenden Beschlusses vorzulegen. Dieser wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt.

Danach ist die Beanstandung die geeignete kommunalaufsichtliche Maßnahme, um darauf hinzuwirken rechtmäßige Zustände herzustellen.

Eine Beanstandung ist angemessen, wenn der Landkreis Jerichower Land an dem rechtswidrigen Beschluss festhält und ein berechtigtes öffentliches Interesse am Vorrang des Gesetzes und an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht. Der erstrebte Erfolg muss gegenüber den Nachteilen überwiegen.

Der Landkreis Jerichower Land ist verpflichtet, rechtmäßige Beschlüsse zu fassen und rechtswidrige Beschlüsse aufzuheben. Die Maßnahme ist daher angemessen, weil ein vorrangiges berechtigtes öffentliches Interesse am Zustandekommen von rechtmäßigen Beschlüssen besteht. Durch die erfolgte Beanstandung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Nach alledem wurde die Entscheidungsbefugnis gegenüber dem Landkreis Jerichower Land zur kommunalaufsichtlichen Beanstandung rechtmäßig ausgeübt.

Ein milderer Mittel als die Beanstandung, das genauso geeignet ist, rechtmäßige Zustände herzustellen, steht nicht zur Verfügung.

Das Interesse des Landkreises Jerichower Land, weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, tritt hinter das öffentliche Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

Damit liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Beanstandung des in der Sitzung des Landkreises Jerichower Land am 30.09.2020 gefassten Beschlusses Nr. 01/108/20, Punkt 2. vor.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn die Kommune die ihr obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Punkt 2. des Beschlusses 01/108/2020 verletzt das Gesetz und ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kommunalaufsichtlich zu beanstanden.

Um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen, ist es notwendig, dass der beanstandete Beschluss durch die Vertretung aufgehoben wird. Der Beschluss ist hinsichtlich des Punktes 2. binnen einer angemessenen Frist aufzuheben. Angemessen ist die Frist, wenn dem betroffenen Landkreis ausreichend Gelegenheit verbleibt, die entsprechende Sach- und Rechtslage zu prüfen und den beanstandeten Beschluss aufzuheben. Hierzu wird dem Landkreis Jerichower Land eine Frist bis zum 17.06.2021 gewährt. Dieses wird als ausreichend erachtet. Der Landkreis Jerichower Land hat die Aufhebung und die ordnungsgemäße Beschlussfassung der Kommunalaufsicht bis zum 30.06.2021 anzuzeigen.

Sollte dem Verlangen seitens der Vertretung nicht nachgekommen werden, bleibt zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nur die Anwendung des kommunalaufsichtlichen Mittels der Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA; da die Möglichkeiten des kommunalaufsichtlichen Einschreitens, mit dem Ziel, dass die Vertretung selbst für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung sorgt, erschöpft sind. Aus vorgenanntem Grund drohe ich Ihnen hiermit die Aufhebung des Punkt 2. des Beschlusses 01/108/2020 und die Neufassung eines ordnungsgemäßen Beschlusses im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

  
Hundrieser

1.1 Dienststelle  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

1.3 Empfänger

Landkreis Jerichower Land  
Bahnhofstraße 9  
39288 Burg

**Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung**  
Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

## 1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG	Empfangsbestätigung
<input checked="" type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	<input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	<input type="checkbox"/>
<b>Übersandt bzw. übergeben wird</b>		
<input type="checkbox"/> eine verschlossene Sendung	<input checked="" type="checkbox"/> ein Schriftstück	
<input type="checkbox"/> Beanstandung Beschluss Nr.01/108/2020		
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung Bescheid vom 19. April 2021 Az.: 206.1.2-10114-ji-01		

## 1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt	
<input type="checkbox"/> auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks	
<input type="checkbox"/> auf dem zugestellten Schriftstück	
Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

## 2. Zurück an Absender

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Von dem Empfänger auszufüllen
<b>Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2 Bezeichnete erhalten habe.</b>
Datum des Empfangs 22.04.2021
Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers <b>Landkreis Jerichower Land</b> Kreistagsbüro Bahnhofstraße 9/Postfach 11 31 39281 Burg

Handwritten text at the top of the page, possibly a header or address.



Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.



Handwritten text in the middle section of the page.

Landkreis Jachowet Land  
Kreisstadto  
Bahnhofstraße 11 31  
39281 Burg